



## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

I. Ein Mandant fragt an, ob sich auch bei 1 Kind eine wesentliche Wertänderung ergeben könnte, um einen Antrag auf Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich stellen zu können.

An sich hätte ich ihm sofort mitteilen müssen, dass sich bei 1 Kind **KEINE** wesentliche Wertänderung ergeben wird.

Als ich jedoch nach dem Ende der Ehezeit bzw. dem Datum der Entscheidung über den Versorgungsausgleich fragte bekam ich zur Antwort, dass Ende der Ehezeit der 31.10.1983 war und dass die Entscheidung über den Versorgungsausgleich am 04.03.1985 erfolgt ist.

Das bedeutete, dass sich auch bei 1 Kind eine wesentliche Wertänderung ergeben kann, da im Erstverfahren noch keine Kindererziehungszeit in der Berechnung der ehezeitlichen Rente enthalten war und somit die erstmalige Berücksichtigung der Kindererziehungszeit – erhöht um 1 Jahr für die so genannte Mütterrente – auch zu einer wesentlichen Wertänderung führen kann. Daher sollte man immer das Ende der Ehezeit „im Auge haben“.

II. Ein Beamter rief mich an, dass das Familiengericht den Antrag auf Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich abgelehnt hat, da sich weder bei seinem Anrecht aus der Beamtenversorgung noch beim Anrecht der geschiedenen Ehefrau aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine wesentliche Wertänderung ergeben hat. Bei der Ablehnung hat das Familiengericht die Regelung des § 51 Abs. 5 VersAusglG nicht beachtet, so dass ich die Ablehnung mit einer Beschwerde „bekämpft“ habe. Dieser Beschwerde wurde das zuständige Oberlandesgericht entsprochen.

Sachverhalt: Nach § 51 Abs. 5 VersAusglG sind die Absätze 4 und 5 des § 225 FamFG entsprechend anzuwenden.

Im Scheidungsverfahren erfolgte der Ausgleich durch Quasi-Splitting gemäß § 1587 b II BGB a.F. in Höhe von 275 DM monatlich, bezogen auf den 30.06.1990 zu Gunsten der Ehefrau (Mann: Beamtenversorgung 850 DM – Frau RV – 300 DM = 550 DM : 2 = 275 DM mittels EINMALAUSGLEICH zu Gunsten der Frau). Der Mandant war noch nie in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen.

Auch wenn sich weder beim Anrecht des Mandanten aus der Beamtenversorgung noch beim Anrecht der geschiedenen Ehefrau aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine wesentliche Wertänderung ergeben hat – neuer Ehezeitanteil der Beamtenversorgung aufgrund der Neuauskunft im Abänderungsverfahren: 790 DM, Ausgleichwert 395 DM und Ehefrau Ehezeitanteil 340 DM, Ausgleichswert 170 DM – ist dem Antrag auf Abänderung zu entsprechen,

*da mein Mandant durch den Einzelausgleich erstmals ein Rentenrecht aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 170 DM bzw. 4,4282 Entgeltpunkte erhält und durch diese Entgeltpunkte wird für meinen Mandanten eine für die Versorgung des Mandanten maßgebende Wartezeit erfüllt. Die 4,4282 Entgeltpunkte ergeben  $141,48 = 142$  Wartezeitmonate in der gesetzlichen Rentenversicherung, so dass die für die Regelaltersrente erforderlichen 60 Wartezeitmonate (maßgebende Wartezeit) **SOFORT** erfüllt sind.*

Tipp: Diese Möglichkeit besteht hauptsächlich für Beamte und Personen, die einem berufsständischen Versorgungssystem angehören, sofern sie ohne diesen Versorgungsausgleich noch keine 60 Wartezeitmonate in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund **EIGENER** rentenrechtlicher Zeiten erfüllt haben.

Viele Grüße aus **BONN** sendet Wilfried Hauptmann